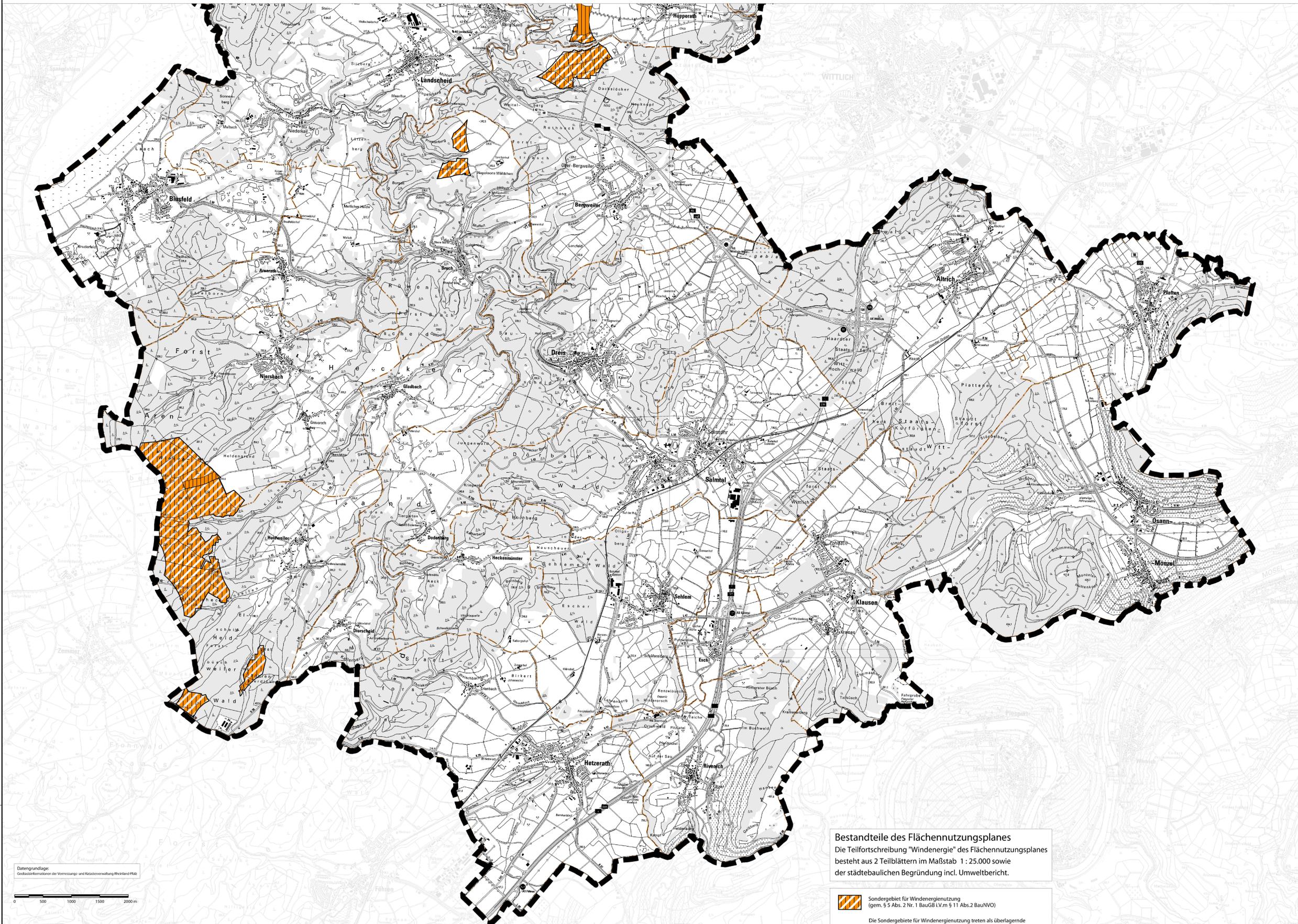


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND - TEILFORTSCHRIBUNG "WINDENERGIE"



Bestandteile des Flächennutzungsplanes
Die Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes besteht aus 2 Teilblättern im Maßstab 1 : 25.000 sowie der städtebaulichen Begründung incl. Umweltbericht.

 **Sondergebiet für Windenergienutzung**
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs.2 BauNVO)

Die Sondergebiete für Windenergienutzung treten als überlagernde Darstellung neben die inhaltlich unberührte Darstellung des rechtswirksamen FNP (Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald).

Es wird gem. § 35 Abs. 2 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind. Windenergieanlagen sind damit ausschließlich im Bereich der dargestellten Sondergebiete zulässig.

Das gilt auch für Kleinwindanlagen im Außenbereich mit einer Leistung von mehr als 10 kW soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen eines privilegierten Betriebes (Eigennutzung von mind. 50 % der erzeugten Energie) handelt. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn das Fundament und der Mast, sowie der gesamte Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Der Rotor darf keine Fläche außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

 **Vorranggebiet für Windenergie**
nach ROP Teilfortschreibung 2004 bzw. Sonderbauliche "Windenergie" nach FNP für die Alt-VG Wittlich-Land und die Alt-VG Manderscheid

Bei der Planung von Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung ist das Ziel Z 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV (2017) zu beachten.

Z 163 h
Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mind. 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 m, ist ein Mindestabstand von 1.100 m zu den genannten Gebieten einzuhalten.

 Grenze der Verbandsgemeinde Wittlich-Land
 Grenze der Ortsgemeinden

Verfasser: **BGH PLAN**
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR gmbh
D-54290 TRIER FON +49 651/145 46-0
FLEISCHSTRASSE 56-60 FAX +49 651/145 46-26
MAIL@BGHPLAN.COM BGHPLAN.COM

Flächennutzungsplan der VG Wittlich-Land
Teilfortschreibung Windenergie
Blatt Süd

Endgültige Planfassung gem. VG-Ratsbeschluss vom 23.05.2019

Maßstab: 1 : 25.000
Datum: 11.03.2020

J. Sautter
S. Schönecker

Proj.Nr. 1055
GIS-TMimg2012

Der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land (alt) hat am 22.11.2011 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung der Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 16.12.2011 gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Verbandsgemeinderat Manderscheid (alt) hat am 15.08.2013 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung der Teilfortschreibung "Windenergie" beschlossen. Der Beschluss wurde am 06.09.2013 gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Wittlich, den 11.03.2020.

gez.: Junk
Dennis Junk
Bürgermeister

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.07.2015 bis 31.07.2015 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes frühzeitig über die Planung unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Zeitraum und Ort der Auslegung wurden am 03.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Ergänzend wurde die Öffentlichkeit in einer Einwohnerversammlung am 13.07.2015 in Salmthal u. am 15.07.2015 in Manderscheid gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung unterrichtet. Datum u. Ort der Einwohnerversammlungen wurden am 03.07.2015 u. 10.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Wittlich, den 11.03.2020

gez.: Junk
Dennis Junk
Bürgermeister

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 29.05.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.07.2015 gegeben.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Wittlich, den 11.03.2020

gez.: Junk
Dennis Junk
Bürgermeister

Der Entwurf der Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.03.2017 bis 02.05.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 17.03.2017 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren und dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Wittlich, den 11.03.2020

gez.: Junk
Dennis Junk
Bürgermeister

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 21.03.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 02.05.2017 gegeben. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Planoffenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Wittlich, den 11.03.2020

gez.: Junk
Dennis Junk
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
- in der zur Zeit geltenden Fassung -

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 3034)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3798)
- Flächennutzungsverordnung (FlächNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1991), S. 581 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2019 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Landesimmissionsschutzverordnung (LImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2019 (GVBl. S. 381)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2481), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2354)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 155, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1984 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Landesimmissionsschutzverordnung (LImSchV) in der Fassung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92)
- Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) in der Fassung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2337)

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB erfolgte vom 15.04.2019 bis einschließlich 14.05.2019. Der Beschluss wurde am 05.04.2019 gem. § 4a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Wittlich, den 11.03.2020

gez.: Junk
Dennis Junk
Bürgermeister

Der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land hat am 23.05.2019 die endgültige Fassung der Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes BESCHLOSSEN.

Alle Gemeinden des VG-Bezirks wurden gem. § 67 Abs. 2 GemO an der endgültigen Planfassung der Teilfortschreibung "Windenergie" beteiligt. Das notwendige Quorum gem. § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO wurde erreicht. Die Zustimmung der Ortsgemeinden zu dieser Teilfortschreibung "Windenergie" gilt somit als erteilt.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Wittlich, den 11.03.2020

gez.: Junk
Dennis Junk
Bürgermeister

Die Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes ist nach § 6 Abs. 1 BauGB durch Verfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 08.06.2020 Az.: FB 22/LE genehmigt worden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, den 08.06.2020

gez.: Lerch
i. A. Ralph Lerch
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 08.06.2020 ist am 17.07.2020 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zu den üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Wittlich, den 20.07.2020

gez.: Junk
Dennis Junk
Bürgermeister